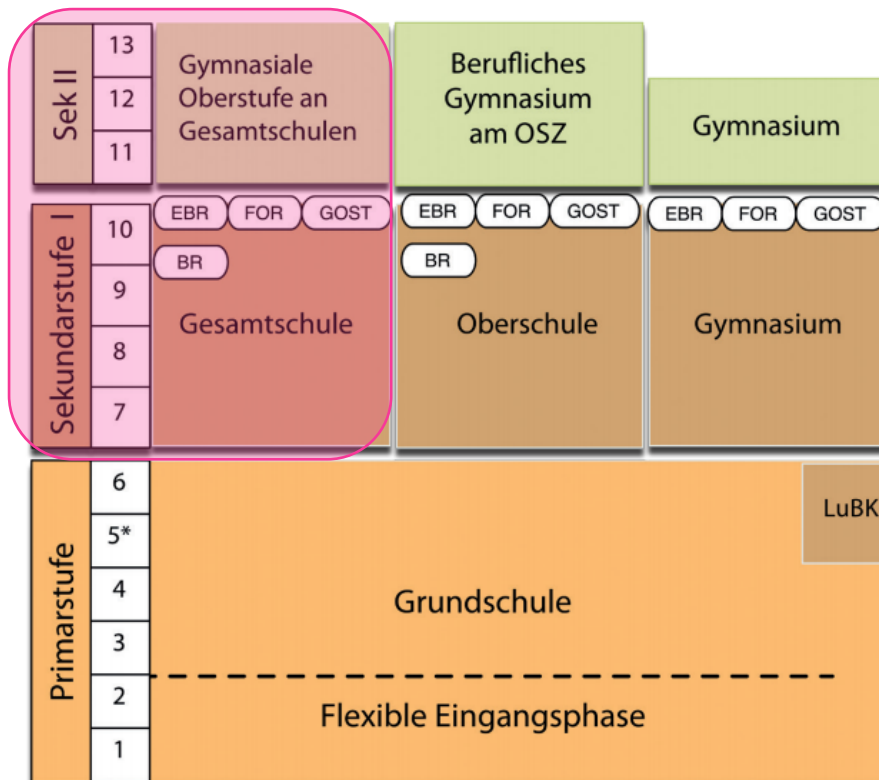


## Schulabschlüsse an einer Gesamtschule



### Abkürzungen

BR - Berufsbildungsreife

EBR - erweiterte Berufsbildungsreife

FOR - Fachoberschulreife

GOST - Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

FORQ - Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

OSZ – Oberstufenzentrum

LuBK – Leistungs- und Begabungsklassen

Sek - Sekundarstufe

➔ weitere Infos unter: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/gesamtschule.html>

Am Ende der **Jahrgangsstufe 10** können an einer Gesamtschule folgende Abschlüsse erworben werden:

- die **Berufsbildungsreife (BR)**, ehemals Hauptschulabschluss) wird mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 erworben,
- die **erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)**, ehemals erweiterte Hauptschulabschluss),
- die **Fachoberschulreife (FOR)**, ehemals Realschulabschluss),
- die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (GOST)** bzw. Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (**FORQ**).

Das Bildungssystem im Land Brandenburg ist **durchlässig**. Das bedeutet, dass eine Schülerin/ein Schüler an der Gesamtschule **je nach Interesse** und **Leistungen** bzw. erreichtem Abschluss nach der Jahrgangsstufe 10 eine Berufsausbildung beginnen, eine Fachoberschule besuchen oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bzw. einem beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen und danach ein Studium beginnen kann.

### Besuch der gymnasialen Oberstufe

Alle Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 auf dem Zeugnis den Vermerk über die "**Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**" erhalten, sind zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt. Die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und an Beruflichen Gymnasien umfasst die **Jahrgangsstufen 11 bis 13**. Für den Besuch der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien ist eine **Anmeldung** an der Schule notwendig, die in der Schule abzugeben ist, die Ihr Kind in der Jahrgangsstufe 10 besucht. Die Anmeldung wird kurz **nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres der 10. Jahrgangsstufe** erforderlich (Bitte Bewerbungszeitraum beachten!).

## Wann bekomme ich welchen Abschluss?

- Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) § 37 Abschlüsse - Link: [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sek\\_i\\_v#37](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sek_i_v#37)

Abschluss	Voraussetzungen
<b>BR</b>	Mit der <b>Versetzung in die Jahrgangsstufe 10</b> wird die Berufsbildungsreife erworben.
<b>EBR</b>	<p>Mit den <b>Mindestbedingungen entsprechend § 36 Abs. 3</b> wird die erweiterte Berufsbildungsreife erworben.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer muss eine Punktschme von mindestens <b>60 Punkten</b> erreicht sein, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens <b>30 Punkten</b>,</li> <li>2. in mindestens einem der Fächer <b>Deutsch</b> oder <b>Mathematik</b> mindestens <b>5 Punkte</b> erreicht und</li> <li>3. in <b>höchstens zwei Fächern</b> mangelhafte<sup>1</sup> Leistungen und keine ungenügende<sup>2</sup> Leistung erbracht hat.</li> </ol> <p>Dabei wird im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet. Sofern Jahresnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschmen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte. In diesem Falle entscheidet die Klassenkonferenz, ob trotz der fehlenden Noten die Jahrgangsstufe als erfolgreich besucht gewertet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn in der Mehrzahl der vorgeschriebenen Fächer keine Note erteilt werden kann.</p>
<b>FOR</b>	<p>Die Fachoberschulreife erwirbt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens <b>84</b>, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens <b>42</b> erreicht hat,</li> <li>2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens <b>zwei Fächern im Erweitungskurs</b> unterrichtet wurde und</li> <li>3. in <b>höchstens zwei Fächern</b> die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf <b>keine ungenügende Leistung</b> vorliegen und in mindestens einem der Fächer <b>Deutsch</b> oder <b>Mathematik</b> müssen <b>5 Punkte</b> erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens 4 Punkte erreicht worden sein.</li> </ol> <p>Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschmen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.</p>
<b>GOST</b>	<p>Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens <b>112</b>, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens <b>56</b> erreicht hat,</li> <li>2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens <b>drei Fächern</b>, darunter mindestens <b>zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik</b>, im <b>Erweitungskurs</b> unterrichtet wurde und</li> </ol>

<sup>1</sup> mangelhaft entspricht der Note 5

<sup>2</sup> ungenügend entspricht der Note 6

	<p>3. in höchstens <b>zwei Fächern</b> die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens <b>11 Punkte</b>, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens <b>9 Punkte</b>, in allen übrigen Fächern mindestens <b>4 Punkte</b>. Dabei darf <b>keine ungenügende Leistung</b> vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen <b>5 Punkte</b> erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.</p> <p>Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsommen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um neun Punkte und der Fächergruppe II um acht Punkte.</p>
--	---

### Fächergruppen

<b>Fächergruppe I:</b>	Deutsch	Physik
	Mathematik	Chemie
	erste Fremdsprache	WP I (unterrichtet ab Klasse 7)
<b>Fächergruppe II:</b>	übrige Fächer	

### Punktwerte

Leistungsdifferenzierte Fächer (D, Ma, 1. FS, Phy/Che)		
Notensummen		Punktwerte
E-Kurs	G-Kurs	
1		15, 14, 13
2	1	12, 11
3	2	10, 9
4	3	8, 7
5	4	6, 5
6	5	4, 3
	6	2, 1, 0

Leistungsbewertung im Klassenverband und in Kursen ohne Leistungsdifferenzierung	
Notensummen	Punktwerte
1	15, 14, 13
2	12, 11, 10
3	9, 8, 7
4	6, 5, 4
5	3, 2, 1
6	0

Der Punktwert allein ergibt noch keinen Hinweis auf die Note. Entscheidend ist die Zuordnung zu den Fächern und den Niveaustufen.



**App:** Mein Schulabschluss in BRB  
berechnet deinen Schulabschluss



Siehe auch: Mein Zeugnis an der Gesamtschule – was habe ich erreicht? Informationen für die Jahrgangsstufen 9 und 10. Verfügbar unter: [https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/final-mein\\_zeugnis\\_an\\_der\\_gesamtschule\\_2015.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/final-mein_zeugnis_an_der_gesamtschule_2015.pdf)